

BVSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe

BGH-Entscheidungen vom 15. Februar 2005 – VI ZR 70/04 und VI ZR 172/04

BGH bestätigt Rechtsprechung zur 130%-Grenze

Der Bundesgerichtshof hat in vorgenannten Entscheidungen die bisherige Rechtsprechung zur 130%-Grenze bestätigt.

In Fällen, in den die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, muss der Geschädigte eine fachgerechte Reparatur konkret nachweisen, um in den Genuss der so genannten 130%-Grenze zu kommen. Eine fiktive Abrechnung der Reparaturkosten im Rahmen der 130%-Grenze ist ausgeschlossen. Der Geschädigte hat also keine Möglichkeit, Reparaturkosten im Rahmen der 130%-Grenze fiktiv geltend zu machen, wenn er die Reparatur nicht oder nicht fachgerecht durchführt.

In diesen Fällen erhält der Geschädigte lediglich den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes entspricht im wesentlichen der bisherigen Rechtsprechung.

Auf die Mitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofes, die wir hier beifügen, dürfen wir hinweisen. Sobald der genaue Wortlaut der Entscheidungen vorliegt, werden wir diese veröffentlichen und kommentieren.

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85-0, Telefax: 030/25 37 85-10, email: info@bvs.de

erstellt am: 16. Februar 2005 / fu-schw

Bundesgerichtshof

Mitteilung der Pressestelle

Nr. 26/2005

Ohne Reparatur nur Ersatz des Wiederbeschaffungsaufwands bei Schäden an Kraftfahrzeugen, die den Wiederbeschaffungswert übersteigen

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute in zwei Verfahren die Revisionen der Kläger zurückgewiesen, die Schadensersatz für ihre bei einem Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeuge beehrten. Die Kosten für eine fachgerechte und vollständige Reparatur liegen nach der Schätzung der Gutachter jeweils über dem Wiederbeschaffungswert, ohne die Grenze von 130% des Wiederbeschaffungswerts zu übersteigen. Beide Kläger haben ihr Fahrzeug mittels einer Teilreparatur in einen fahrbereiten und verkehrstüchtigen Zustand versetzt. Sie wollten gegenüber den ersatzpflichtigen Beklagten den Schaden auf der Basis der jeweiligen Sachverständigengutachten abrechnen und verlangten Reparaturkosten, die den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Dieser bildet zwar grundsätzlich die Obergrenze für den Schadensersatz, doch können bei einem besonderen

Integritätsinteresse des Geschädigten an der Wiederherstellung seines Fahrzeugs Reparaturkosten bis zu 30% über dem Wiederbeschaffungswert verlangt werden. Im Verfahren VI ZR 70/04 hat das Berufungsgericht Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswerts zugebilligt. Im Verfahren VI ZR 172/04 hat das Berufungsgericht hingegen lediglich einen Anspruch auf Ersatz des Wiederbeschaffungsaufwands (=Wiederbeschaffungswert minus Restwert) bejaht.

Der VI. Zivilsenat hat die den Urteilen der Oberlandesgerichte zugrundeliegende Auffassung bestätigt, wonach Ersatz von tatsächlich getätigtem Reparaturaufwand bis zu 30% über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs nur verlangt werden kann, wenn die Reparaturen fachgerecht und in einem Umfang durchgeführt werden, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat. Repariert der Geschädigte bei einem den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs übersteigenden Schaden nur teilweise oder nicht fachgerecht, sind Reparaturkosten, die über dem Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert minus Restwert) des Fahrzeugs liegen, grundsätzlich nur dann zu erstatten, wenn diese Reparaturkosten konkret angefallen sind oder wenn der Geschädigte nachweisbar wertmäßig in einem Umfang repariert hat, der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigt. Anderenfalls ist die Höhe des Ersatzanspruchs auf den Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt.

Urteile vom 15. Februar 2005 – VI ZR 70/04 und VI ZR 172/04

Karlsruhe, den 15. Februar 2005

Pressestelle des Bundesgerichtshofs

76125 Karlsruhe

Telefon (0721) 159-5013

Telefax (0721) 159-5501